B e g r ü n d u n g

zur Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan, Nr. 5 für ein Gebiet zwischen der westlichen Begrenzung des bestehenden Bebauungsplangebietes (Achse Klevstraße und Friedrich-Ebert-Straße), der nördlichen und ostwärtigen Begrenzung (bis einschließlich der Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze Nr. 1787/223) und der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Hofgartenstraße (zwischen Krausstraße und Weingartenweg) in Troisdorf/Siegkreis

1. Allgemein

1.1 Das ca. 5,3 ha große Baugebiet liegt ca. 0,4 km südlich des Rathauses

1.2 Der Rat der Stadt Troisdorf beschloss in seiner Sitzung vom 20.2.1969, den mit Wirkung vom 3.8.1963 rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 5 aus städtebaulichen und verkehrsbedingten Gründen zu überarbeiten.

2. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

2.1 Die für Regulierungen und Neuanlagen von Straßen und Plätzen benötigten Flächen müssen von der Stadt Troisdorf erworben werden, soweit sie nicht bereits im Besitz der Stadt sind.

2.2 Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des vierten Teiles des Bundesbaugesetzes werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend getroffen.

2.3 Sofern sich auf Grund der Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 5 für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Art. 14 des Grundgesetzes darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt.

2.4 Der Bebauungsplan Nr. 5 tritt im Bereich der Änderung Nr. 2 mit der Bekanntmachung dieser Änderung gem. § 12 BBauG außer Kraft.

3. Kostenzusammenstellung

3.1 Die Höhe der der Stadt Troisdorf bei der Verwirklichung der Planung entstehenden Kosten können nur überschläglich ermittelt werden und betragen für:

3.11	Grunderwerb	320.000,--
3.12	Straßenaus- und -umbau, einschl. Fußwege, Parkstreifen, Straßengrün usw.	1.200.000,--
3.13	Kanalisation	250.000,--

3.14	Straßenbeleuchtung	60.000,--
3.15	Gebäudeerwerb und Abbruchsmaßnahmen	500.000,--

4. Finanzierung

4.1 Die notwendigen Maßnahmen und die Inanspruchnahme der Gelder erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Aufgestellt: Troisdorf, den 6. 2. 1969

Stadtplanung
St.B.O.Amtmann

Der Stadtdirektor
Im Vertretung
Beigeordneter

Anerkannt und beschlossen gem.
Ratsbeschluß vom 20. 2. 1969
Bürgermeister Stadtverordneter